

riats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen weiter zu verstärken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen und den zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organen in Kontakt zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der Einhaltung des Flüchtlingsrechts, des humanitären Völkerrechts und der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten und in Notsituationen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/185

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)¹⁹⁹.

57/185. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2002/288 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2002 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der Verbalnote der Ständigen Vertretung Kenias bei den Vereinten Nationen vom 3. Oktober 2001 an den Generalsekretär²⁰⁰, der Verbalnote der Ständigen Vertretung Zyperns bei den Vereinten Nationen vom 19. Oktober 2001 an den Generalsekretär²⁰¹ und dem Schreiben des Ständigen Vertreters Jemens bei den Vereinten Nationen vom 12. Juni 2002 an den Generalsekretär²⁰² enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von einundsechzig auf vierundsechzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2003 zu wählen.

¹⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Bangladesch, Benin, Gambia, Jemen, Katar, Kenia, Kroatien, Libanon, Malta, Nigeria, Sudan und Zypern.

²⁰⁰ E/2002/8.

²⁰¹ E/2002/7.

²⁰² E/2002/75.

RESOLUTION 57/186

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)²⁰³.

57/186. Beibehaltung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/104 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, spätestens auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 2003 hinaus beibehalten werden soll,

im Hinblick darauf, dass konzertierte internationale Maßnahmen für die unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen erforderlich sind,

in Anbetracht der hervorragenden Arbeit, die das Amt des Hohen Kommissars durch die Gewährung von internationalem Schutz und materieller Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene sowie durch die Förderung dauerhafter Lösungen für ihre Probleme geleistet hat,

mit tiefer Genugtuung feststellend, wie wirksam das Amt des Hohen Kommissars den verschiedenen wichtigen humanitären Aufgaben nachkommt, die ihm übertragen worden sind,

1. *beschließt*, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für einen weiteren, am 1. Januar 2004 beginnenden Fünfjahreszeitraum beizubehalten;

2. *beschließt außerdem*, spätestens auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 2008 hinaus beibehalten werden soll;

²⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.